

Ordnungsbussenverordnung (OBV)

Änderung vom TT. MM 2009

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Der Anhang 1 der Ordnungsbussenverordnung vom 4. März 1996¹ wird wie folgt geändert:

Bussenliste

Ziff. 300.2, 300.3, 312.2 und 313

	Fr.
3. Motorfahrzeugführerinnen und -führer; Verkehrsregeln im Fahrverkehr	
300.2. Überschreiten der zulässigen Achslast nach Abzug der vom ASTRA festgelegten Geräte- und Messunsicherheit, wenn das zulässige Gewicht des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination nicht eingehalten ist (Art. 9 Abs. 2 und 30 Abs. 2 SVG, Art. 67 Abs. 2 und 3 VRV)	
a. um nicht mehr als 100 kg	100
b. bei Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, um mehr als 100 kg, aber nicht mehr als 2 Prozent	250
3. Überschreiten der zulässigen Achslast nach Abzug der vom ASTRA festgelegten Geräte- und Messunsicherheit, wenn sowohl das zulässige Gewicht des Fahrzeugs als auch der Fahrzeugkombination eingehalten ist (Art. 9 Abs. 2 und 30 Abs. 2 SVG, Art. 67 Abs. 2 und 3 VRV)	
a. um mehr als 2 Prozent, aber nicht mehr als 5 Prozent	40
b. um mehr als 5 Prozent	100
312.2. Mitführen eines nicht gesicherten Kindes unter 12 Jahren (Art. 3a Abs. 4 VRV)	60
313.1. Nichttragen des Schutzhelmes durch die Führerin oder den Führer von Motorrädern, Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen (Art. 3b VRV)	60

¹ SR 741.031

- | | |
|--|-----|
| | Fr. |
| 2. Mitführen eines Kindes unter 12 Jahren ohne Helm auf
Motorrädern, Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen
(Art. 3b Abs. 1 VRV) | 60 |

II

Diese Änderung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

TT. MM 2009

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

